

# **Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

*Entwurf  
Änderung des Organisationsgesetzes*

## Zusammenfassung

***Mit dem Postulat P 20 von Giorgio Pardini, welches der Kantonsrat am 26. Januar 2016 erheblich erklärt hat, wird die Offenlegung der Entschädigungen für die obersten strategischen und operativen Leitungsorgane der ausgelagerten Kantonsbetriebe und -anstalten verlangt. Zur Umsetzung des Vorstosses schlägt der Regierungsrat eine Ergänzung des Organisationsgesetzes vor.***

Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen. Bei den Organisationen des öffentlichen Rechts kann es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handeln. Bei den Organisationen des privaten Rechts kommen grundsätzlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine infrage. Je nach Rechtsform sind andere Vorgaben zu beachten und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Kanton gegeben.

Bei einem grossen Teil der ausgelagerten Organisationen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten, für die im Organisationsgesetz verbindliche Regeln festgelegt werden können. Das Organisationsgesetz soll deshalb in § 54 um eine Pflicht zur Offenlegung der Entschädigungen für die strategischen und operativen Leitungsorgane in den Geschäftsberichten ergänzt werden. Der Umfang der Offenlegungspflicht soll ebenfalls im Organisationsgesetz geregelt werden. Es sollen die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder des strategischen und des operativen Leitungsorgans sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe einzeln ausgewiesen werden. Bei den übrigen Organisationen, namentlich bei den Organisationen mit kantonaler Minderheitsbeteiligung, soll die Beteiligungsstrategie des Kantons ergänzt werden. Gestützt darauf sollen die Vertretungen des Kantons Luzern in den entsprechenden Gremien soweit sinnvoll für die Offenlegung der Entschädigungen eintreten.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 (Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. 20) betreffend die Offenlegung der Entschädigung für die obersten Leitungsorgane von Organisationen mit kantonalen Beteiligung.

## 1 Ausgangslage

Am 26. Januar 2016 hat Ihr Rat das Postulat P 20 von Giorgio Pardini über die Offenlegung der Kaderlöhne und Verwaltungshonorare von ausgelagerten Anstalten und Betrieben erheblich erklärt. Das Postulat (eröffnet am 29. Juni 2015) verlangt, dass in den Jahresberichten der ausgelagerten Kantonsbetriebe und -anstalten die Löhne der Geschäftsleitung und die Entschädigungen an den Verwaltungsrat jeweils als Gesamtsumme in den jährlichen Geschäftsberichten auszuweisen seien. Dabei seien das Gehalt sowie die Verwaltungsratsentschädigung des CEO beziehungsweise der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln auszuweisen. Der Antrag wurde in der Hauptsache damit begründet, dass die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern das Recht auf eine transparente Offenlegung der Kaderlöhne und Verwaltungsratsgehälter der vom Kanton ausgelagerten Anstalten und Betriebe hätten.

In unserer Stellungnahme vom 15. Dezember 2015 stimmten wir dem Postulat im Grundsatz zu und zeigten Verständnis für das Interesse der Öffentlichkeit an Lohn- und Gehaltsdaten von Entscheidungsträgern und Angestellten im öffentlichen Dienst. Wir wiesen darauf hin, dass deshalb schon heute die Lohntransparenz in diesem Bereich hoch sei, indem beispielsweise die Besoldungsordnung für die Magistratspersonen und die Besoldungsordnungen und -verordnungen für das Staatspersonal und die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die Lohn- und Gehaltstabellen publiziert seien (vgl. Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989, SRL Nr. 72; Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011, SRL Nr. 73; Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002, SRL Nr. 73a; Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005, SRL Nr. 74, und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005, SRL Nr. 75).

Wir legen dar, dass wir beabsichtigen, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten, um die Publikation der Entschädigungen an die strategischen Gremien und die Geschäftsleitung für folgende Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, zu erreichen:

---

*Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons*

- Luzerner Kantonsspital
- Luzerner Psychiatrie
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Universität Luzern
- Gebäudeversicherung Luzern
- Ausgleichskasse Luzern
- IV-Stelle Luzern
- Lustat Statistik Luzern
- Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern

---

*Organisationen des öffentlichen Rechts mit Minderheitsbeteiligung des Kantons*

- Luzerner Pensionskasse
- Hochschule Luzern
- Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern
- Verkehrsverbund Luzern
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
- Interkantonale Polizeihochschule Hitzkirch
- Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

---

*Organisationen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons*

*(ohne Stiftungen\*)*

- Speicherbibliothek AG
- Luzerner Kantonalbank AG

---

*Organisationen des Privatrechts mit Minderheitsbeteiligung des Kantons*

*(ohne Stiftungen\*)*

- Raumdatenpool Kanton Luzern
- Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz

---

\*Bei den Stiftungen handelt es sich grossmehrheitlich um klein(st)e Organisationen des privaten Rechts mit sozialem Auftrag, bei denen der Kanton in der Regel nur eine Minderheitsbeteiligung hält. Auf die Stiftungen wurde deshalb in unserer Stellungnahme zum Postulat – wie in der vorliegenden Botschaft – nicht weiter eingegangen.

Einschränkend hat unser Rat darauf hingewiesen, dass bei Organisationen mit Minderheitsbeteiligung des Kantons dieser nur auf die Umsetzung des Postulats hinwirken könne, da die übrigen Partner für das Anliegen gewonnen werden müssten.

Ihr Rat hat das Postulat P 20 am 26. Januar 2016 erheblich erklärt. Am 20. September 2016 hat unser Rat die Vorgaben zur Umsetzung beschlossen und das Finanzdepartement beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Vernehmlassungsbotschaft zur Ergänzung des Organisationsgesetzes auszuarbeiten.

## 2 Offenlegungspflichten bei Bund, Kantonen und Stadt Luzern

Der Bund hat eine Kaderlohnverordnung erlassen (Verordnung über die Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes vom 19. Dezember 2003, SR 172.220.12). Dazu hat er eine Reihe von Bestimmungen auf Gesetzesstufe geschaffen. So hat er im Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) einen eigenen Artikel 6a eingefügt und in verschiedenen anderen Gesetzen darauf verwiesen. In der Folge veröffentlicht der Bund jährlich einen 100-seitigen Bericht über die Verhältnisse in den Unternehmen und Anstalten des Bundes und listet detailliert alle Bezüge auf.

Bei einzelnen Kantonen ist das Anliegen der Postulanten ebenfalls aktuell. So hat beispielsweise der Kanton Aargau im Jahr 2013 ein ähnliches Anliegen gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 26. März 1985 (Organisationsgesetz, SAR 153.100) in den Richtlinien zur Public Corporate Governance geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2014 eine Richtlinie erlassen (Richtlinie zu den Beteiligungen [Public Corporate Governance] vom 2. Dezember 2014, SGS 314.51), worin unter anderem festgelegt wird, dass die Bestimmungen des Obligationenrechts für börsenkotierte Unternehmen sinngemäss mindestens auch für gewisse kantonale Beteiligungen gelten. Insbesondere umfasst dies gemäss § 25 Absatz 5c der Richtlinie den Ausweis aller Vergütungen im Geschäftsbericht zugunsten der Mitglieder des strategischen Führungsorgans und zugunsten der Geschäftsleitung im Total unter Angabe der höchsten Vergütung. Im Kanton Bern wurde kürzlich das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) geändert: Seit dem 1. Januar 2017 müssen Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als 1 Million Franken jährlich erhalten, in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b<sup>bis</sup> Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts angeben, die sie an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans und die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet haben.

Auch in der Stadt Luzern wurden in den Jahren 2014 und 2015 zwei Postulate mit dem gleichen Ziel eingereicht. Der Stadtrat von Luzern hat daraufhin die drei selbstständigen Unternehmungen EWL Energie Wasser Luzern Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG und Viva Luzern AG verpflichtet, die Entschädigungen an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat detailliert offenzulegen.

Als Fazit lässt sich ziehen, dass die Regelung beim Bund komplex und umfangreich ist und letztlich ein anderes Augenmerk hat als das in Luzern erheblich erklärte Postulat: direkte Einwirkung auf die Kaderlöhne, Verwaltungsratsentschädigungen und weiteren Vertragsbedingungen des Kadernaher Betriebe. Die Transparenz ist dabei nicht prioritär beziehungsweise nur Mittel zum Zweck. Die Regelung beim Bund ist deshalb ziemlich umfangreich und soll nur im Grundsatz zum Vergleich herangezogen werden.

## **3 Umsetzung des Postulats P 20**

### **3.1 Allgemeines**

Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 Abs. 2 Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1). Je nach Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sind andere Rechtsvorgaben zu beachten und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme durch den Kanton gegeben.

Die Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, sind rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Bei rund der Hälfte der Organisationen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Anstalten im Sinn von § 51 des Organisationsgesetzes. Die anderen Organisationen sind in Form eines Zweckverbandes, eines Konkordates, einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, eines privatrechtlichen Vereins oder einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gegründet worden.

Soweit der Kanton eine Gesetzgebungskompetenz hat und eine Regelung zweckmässig ist, soll die Offenlegungspflicht im Gesetz verankert werden. Um die Absicht des Kantons zur Offenlegung der Entschädigungen aller strategischen und operativen Leitungsorgane zu bekräftigen, sollen die Vorgaben gemäss dem Postulat P 20 zudem in Zukunft in die Beteiligungsstrategie des Kantons aufgenommen werden. Der Regierungsrat legt alle vier Jahre in einem Planungsbericht an den Kantonsrat fest, nach welchen Grundsätzen er die Organisationen, an denen er beteiligt ist, führen will (Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Beteiligungsstrategie des Kantons; nachfolgend: Beteiligungsstrategie des Kantons). Die Beteiligungsstrategie des Kantons bedarf der Genehmigung des Kantonsrates (§ 20c Abs. 3 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010, FLG; SRL Nr. 600).

### **3.2 Öffentlich-rechtliche Anstalten: Ergänzung des Organisationsgesetzes**

Es wird vorgeschlagen, dass § 54 OG, der die Entschädigung für die Mitglieder des strategischen Leitungsorgans der kantonalen Anstalten zum Thema hat, dahingehend ergänzt wird, dass die Entschädigungen der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane offenzulegen sind. Die Details zur Offenlegungspflicht sollen ebenfalls im Organisationsgesetz genannt werden. Diese Regelung soll für folgende Anstalten des kantonalen Rechts gelten: Luzerner Kantonsspital, Luzerner Psychiatrie, Pädagogische Hochschule Luzern, Universität Luzern, Gebäudeversicherung Luzern, Ausgleichskasse Luzern, IV-Stelle Luzern, Lustat Statistik Luzern, Luzerner Pensionskasse und Verkehrsverbund Luzern (vgl. Verordnung über die Zuordnung der Anstalten zu den Departementen vom 4. Dezember 2012; SRL Nr. 37a).

Zur Ausgleichskasse und zur IV-Stelle muss ergänzend erwähnt werden, dass diese Anstalten gemäss bundesrechtlichen Vorgaben errichtet worden sind (vgl.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, SRL Nr. 882, und Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SRL Nr. 880). Dabei überlässt das Bundesrecht den Kantonen die weitere Organisation. Die geplante Regelung im Organisationsgesetz steht somit nicht im Widerspruch zum Bundesrecht.

Beim Verkehrsverbund Luzern und der Luzerner Pensionskasse besteht nur eine Minderheitsbeteiligung des Kantons. Aufgrund der Ausgestaltung als kantonale Anstalten besteht jedoch auch hier eine kantonale Gesetzgebungskompetenz. Diese beiden Organisationen sollen verpflichtet werden, die Entschädigungen der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane offenzulegen. Ein übermässiger Eingriff in die Autonomie dieser Organisationen ist darin nicht zu erkennen. Im Übrigen hat der Verkehrsverbund Luzern die Höhe der jährlichen Grundentschädigung der Mitglieder des Verbundrates bereits in seinem Reglement für den Verkehrsverbund Luzern (SRL Nr. 775b) geregelt.

Von einer Regelung im Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51), wie dies in der Antwort unseres Rates ursprünglich vorgesehen war, ist abzusehen. Zur Offenlegung der Entschädigungen für die obersten Leitungsorgane wird die Organisation verpflichtet. Es handelt sich daher um eine organisationsrechtliche und nicht um eine personalrechtliche Frage. Ebenfalls nicht zielführend wäre eine Regelung im Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen. Zwar kennt dieses in § 20h eine Bestimmung über die Geschäftsberichte, hingegen ist der Geltungsbereich des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen von dem ihm zugrunde liegenden Konzept her gesehen weniger umfassend als derjenige des Organisationsgesetzes.

### **3.3 Übrige Organisationen: Aufnahme der Offenlegungspflicht in die Beteiligungsstrategie des Kantons**

Bei den übrigen Organisationen können die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Luzern in den meisten Fällen lediglich darauf hinwirken, dass die Offenlegung der Entschädigungen der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane in den Geschäftsberichten erfolgt. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Ergänzung der Beteiligungsstrategie des Kantons bestärkt werden.

#### **3.3.1 Interkantonale Konkordate**

Die Hochschule Luzern, die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch sind von mehreren Kantonen durch interkantonale Vereinbarung gegründet worden. Der Kanton Luzern kann deshalb nicht einseitig eine Offenlegungspflicht per Gesetz statuieren. Er kann nur durch seine Delegationen in den Konkordatsgremien darauf hinwirken, dass die Entschädigungen soweit sinnvoll offengelegt werden.

### **3.3.2 Öffentlich-rechtliche Zweckverbände und Genossenschaften**

Bei den Zweckverbänden könnten im Gemeindegesetz Vorgaben zur Offenlegung der Entschädigungen der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane erlassen werden. Mitglieder von Zweckverbänden sind Gemeinden und der Kanton. Da wir bei der Umsetzung des Postulats nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen wollten, haben wir davon abgesehen. Der Kanton Luzern ist am Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern und am Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung beteiligt. Zur Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern als öffentlich-rechtlicher Genossenschaft besteht kein besonderer Erlass. Auch in diesen Organisationen soll aber in den entsprechenden Gremien gestützt auf die Beteiligungsstrategie auf die Offenlegung hingewirkt werden.

### **3.3.3 Privatrechtliche Organisationen**

Bei den privatrechtlichen Organisationen gelten die Regelungen des Bundesprivatrechts. Eine allfällige Offenlegung der Entschädigungen der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane kann nicht in kantonalem Recht festgelegt werden. So untersteht die Luzerner Kantonalbank AG den strengen Regeln der Verordnung des Bundes gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV, SR 221.331) und publiziert bereits heute die Vergütungen ihrer obersten strategischen und operativen Organe. Insbesondere folgende weiteren Organisationen mit kantonalen Beteiligung sind privatrechtlich organisiert: Speicherbibliothek AG, Raumdatenpool Kanton Luzern und Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz.

## **4 Vernehmlassung**

### **4.1 Vernehmlassungsverfahren**

Im Januar 2017 hat unser Rat das Finanzdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung des Organisationsgesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 31. März 2017. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die in Kapitel 1 aufgelisteten Organisationen mit kantonalen Beteiligung, die Departemente und die Staatskanzlei. Innert Frist gingen 24 Stellungnahmen ein.

## 4.2 Vernehmlassungsergebnis

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von den eingeladenen Parteien und den Organisationen mit kantonaler Beteiligung grossmehrheitlich begrüsst. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass damit dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Transparenz bei der Entschädigung der obersten strategischen und operativen Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung nachgekommen wird. Namentlich die SP begrüsst, dass bei Organisationen mit kantonaler Beteiligung, aber ohne Gesetzgebungskompetenzen des Kantons, direkt die entsprechenden Beteiligungsstrategien ergänzt werden sollen. Die im Kantonsrat vertretenen Parteien, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, begrüsst den Vollzug des überwiesenen Vorstosses P 20, welcher bereits im Parlament breite Zustimmung fand.

Zu mehreren Bemerkungen gab der genaue Umfang der Offenlegung Anlass. Die PH Luzern bringt vor, dass die Kriterien für die Angaben zu den Löhnen und Honoraren geklärt und einheitlich angewandt werden sollten, da nur so die Vergleichbarkeit der Angaben möglich sei und Missverständnisse verhindert werden könnten. Die Gebäudeversicherung Luzern erachtet die Ausführungen in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage als irreführend. Pauschale Spesen als Entschädigungen im Geschäftsbericht zu veröffentlichen, vermittele ein falsches Bild bezüglich der Höhe der effektiven Entschädigungen. Die SP begrüsst dagegen ausdrücklich das umfassende Verständnis von Entschädigungen (auch Bonifikationen, Sonderzulagen, Pauschalspesen und geldwerte Sach- und Dienstleistungen), wünscht aber, dass Nebenleistungen auch als solche ausgewiesen werden. Dabei müsse ersichtlich sein, um welche Form von Nebenleistungen es sich handle.

Dem Bedürfnis nach genauer Umschreibung des Umfangs der Offenlegung wird mit dieser Botschaft Rechnung getragen. Zudem haben wir die Formulierung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage präzisiert.

Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie fordern, dass die Offenlegung der Entschädigungen auf den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Umfang beschränkt bleibt. Die Lustat argumentiert, dass bei der operativen Leitung der Hinweis ausreichen würde, dass sich die Organisation mit kantonaler Beteiligung an die Gehaltsstrukturen (Lohnklassen) des Kantons halte, und der Verkehrsverbund ist der Ansicht, dass bei einer Anstellung nach kantonalem Personalgesetz darauf verzichtet werden könne, die Entschädigungen der Leiterinnen und Leiter einzeln auszuweisen. Aus Sicht der FDP bedeutet die Offenlegung einen deutlichen Eingriff in die Lohnpolitik. Die vorgeschlagene Lösung sei zwar für die Anstalten, für die der Regierungsrat die Löhne festzulegen habe, angebracht, dürfe aber nicht zu mehr Bürokratie und mehr administrativem Aufwand führen. Gemäss Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie verlören der Spitalpräsident und der Spitaldirektor einen Teil ihrer Privatsphäre. Die Speicherbibliothek AG und der Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz lehnen eine Offenlegung der Entschädigungen mit dem Hinweis auf entgegenstehende datenschutzrechtliche Interessen der Organpersonen ab. Sie befürchten ausserdem, dass die vermeintliche Vergleichbar-

keit durch Transparenz auch zu höheren Entschädigungsforderungen und damit zu höheren Lohnkosten führen könnte. Sie schlagen vor, nur Entschädigungen offenzulegen, die eine bestimmte Lohnklasse übersteigen. Im Gegenzug wünscht sich die SP eine Ausweitung der Offenlegungspflicht auf die einzelnen Entschädigungen aller Mitglieder der Leitungsorgane und die Offenlegung des Beschäftigungsgrades der Mitglieder der Leitungsorgane.

Der Umfang der Offenlegung entspricht demjenigen, welcher in der Stellungnahme unseres Rates zum Postulat P 20 vorgeschlagen und von Ihrem Rat am 26. Januar 2016 mit dem Postulat erheblich erklärt worden ist. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Haltungen der betroffenen Organisationen drängt sich eine Änderung des Umfangs gegenüber diesem Vorschlag nicht auf.

Schliesslich führen verschiedene Organisationen aus, dass sie die Offenlegung der Entschädigungen in gleicher oder ähnlicher Form bereits im Geschäftsbericht 2016 vornehmen. Es sind dies namentlich die Interkantonale Polizeischule, die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern, die Luzerner Pensionskasse, die Lustat und die Landwirtschaftliche Kreditkasse. Die Gebäudeversicherung Luzern sieht keinen Hinderungsgrund, bei Vorliegen der Gesetzesgrundlagen die Anforderungen erfüllen zu können.

## **5 Die Bestimmungen im Einzelnen**

### *§ 54 Absätze 2 und 3*

Die Bestimmung über die Entschädigung im Abschnitt 5.2 «Öffentlich-rechtliche Anstalten» des OG soll um zwei Absätze ergänzt werden. Mit Absatz 2 sollen die öffentlich-rechtlichen Anstalten verpflichtet werden, im Geschäftsbericht über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und das operative Leitungsorgan Auskunft zu geben. Mit den Grundzügen der Entschädigungen sind die Art und Weise gemeint, nach der die Entlohnung festgelegt wird (z. B. fixer und variabler Anteil), sowie die Arten von Nebenleistungen, die vorgesehen sind. Entschädigung im Sinn dieser Bestimmung ist umfassend zu verstehen: Nebst den Löhnen sind auch allfällige Nebenleistungen wie Bonifikationen, Sonderzulagen, Pauschalspesen und geldwerte Sach- und Dienstleistungen gemeint.

Nach Absatz 3 sollen bei der Offenlegung die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der einzelnen Leitungsorgane sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausgewiesen werden. Damit sind im Geschäftsbericht mindestens folgende Zahlen aufzuführen:

- die Gesamtsumme der Entschädigungen des strategischen Leitungsorgans (inkl. der Entschädigung an den Leiter oder die Leiterin des Organs),
- die Gesamtsumme der Entschädigungen des operativen Leitungsorgans (inkl. der Entschädigung an den Leiter oder die Leiterin des Organs),
- die Entschädigung an den Leiter oder die Leiterin des strategischen Leitungsorgans,
- die Entschädigung an den Leiter oder die Leiterin des operativen Leitungsorgans.

Soweit erforderlich, können im Geschäftsbericht die Bestandteile der Entschädigungen erläutert werden.

#### *Inkrafttreten*

Die Gesetzesänderung kann unter Berücksichtigung des parlamentarischen Prozesses und der Referendumsfrist frühestens auf den 1. Februar 2018 in Kraft treten. Da es sich um organisationsrechtliche Bestimmungen handelt, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind, drängt sich deren Befristung nicht auf.

## **6 Auswirkungen**

Mit der Revision des Organisationsgesetzes soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die in Kapitel 3.2 erwähnten Organisationen mit kantonaler Beteiligung in ihren Jahresberichten die verlangten Informationen über die Entschädigungen publizieren müssen. Der Umfang der Offenlegung der Entschädigung ist auf die obersten Leitungsorgane beschränkt, was uns als verhältnismässig erscheint.

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Änderung hat zur Folge, dass das berechtigte Interesse an Lohndaten von Entscheidungsträgern sowie von höheren Angestellten in Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, berücksichtigt und ein Beitrag zur Lohntransparenz in diesem Bereich geleistet wird.

## **7 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Organisationsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 23. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf vom 23. Mai 2017

# **Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 20  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,  
*beschliesst:*

## **I.**

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995<sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

### **§ 54 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Anstalt gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan.

<sup>3</sup> Auszuweisen sind die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der einzelnen Leitungsorgane sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 20

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

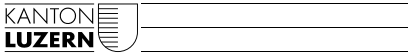
Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:







## Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch



No. 0117-14894 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)  
© myclimate - 100% clean technology

